

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. de March und L. Flynn im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C (2003) 2890 final der Kommission vom 13. August 2003, die Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), die der Klägerin mit der Entscheidung C (90) 2363 025 der Kommission vom 14. Dezember 1990 für ein Infrastrukturvorhaben in Sizilien bewilligt worden war, zu streichen und die von der Kommission im Rahmen dieser Beteiligung bereits gezahlten Beträge wieder einzuziehen, auf Nichtigerklärung der Belastungsanzeige Nr. 3240504102 der Kommission vom 26. September 2003 und auf Nichtigerklärung jeder anderen damit zusammenhängenden oder vorangegangenen Handlung

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Regione Siciliana trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 304 vom 13.12.2003.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2008 — Stephens/Kommission

(Rechtssache T-139/04) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Zwischenurteil — Erledigung der Hauptsache)

(2008/C 327/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Kelvin William Stephens (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Krämer im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 14. April 2003 über die Änderung der Einstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe, soweit sie vorsieht, dass er zum Zeitpunkt seiner Ernennung in die Besoldungsgruppe A 6, Dienstaltersstufe 1, eingestuft wird, soweit sie bestimmt, dass ihre finanziellen Auswirkungen ab dem 5. Oktober 1995 eintreten, und soweit sie die berufliche Laufbahn des Klägers in Bezug auf die Besoldungsgruppe nicht wiederhergestellt hat, und auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde, sowie auf Ersatz des infolgedessen erlittenen Schadens

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Kommission trägt die gesamten Kosten.

(¹) ABl. C 168 vom 26.6.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 29. September 2008 — Powderject Research/HABM (POWDERMED)

(Rechtssache T-166/06) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke POWDERMED — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

(2008/C 327/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Powderject Research Ltd (Oxford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Bryson, Barrister, und P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 12. April 2006 (Sache R 1189/2005-2) über die Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke POWDERMED

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Powderject Research Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 190 vom 12.8.2006.